

# INSPIRE und Umweltinformationsrichtlinie

Dr. Fred Kruse



- Europäische Richtlinien zur Informationspflicht der Verwaltung:
  - UI-Richtlinie 2003/4/EG
  - PSI-Richtlinie 2003/98/EG
  - INSPIRE-RL 2007/2/EG
- Alle drei Richtlinien wenden sich an:
  - Bürger
  - Wirtschaft
  - Verwaltung
- Regeln grundsätzliches Recht auf Informationen
  - Ausnahmen definiert
  - Gebühren definiert

## Richtlinie über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen

- Ziele:
  - Transparenz
  - Teilhabe
  - Schaffung von Umweltbewusstsein
- Verweigerungsgründe:
  - Material noch in Bearbeitung
  - Vertraulichkeit
  - öffentliche Sicherheit, Landesverteidigung
  - statistische Geheimhaltung
  - Geschäfts- / Betriebsgeheimnis
  - Recht an geistigem Eigentum
  - personenbezogene Daten
  - Schutz von Umweltbereichen
- Instrumente:
  - Computer-gestützte Netzwerke.
- Kosten:
  - Bereitstellungskosten

## Richtlinie über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors

- Ziele:
  - Aktivierung des Wertschöpfungspotentials von Verwaltungsdaten
- Verweigerungsgründe:
  - öffentliche Sicherheit, Landesverteidigung
  - statistische Geheimhaltung
  - Geschäfts- / Betriebsgeheimnis
  - Recht an geistigem Eigentum
  - Dokumente öffentl.-rechtl. Rundfunkanstalten, von Bildungs- und Forschungsanstalten, von kulturellen Einrichtungen
- Instrumente:
  - Lizenzbedingungen
- Kosten:
  - Gestehungskosten

## Richtlinie zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft

- Ziele:
  - Transparenz
  - Teilhabe
  - Vereinfachung Berichtspflichten
  - Aktivierung von Wertschöpfungspotential
- Verweigerungsgründe:
  - Vertraulichkeit
  - öffentliche Sicherheit, Landesverteidigung
  - statistische Geheimhaltung
  - Geschäfts- / Betriebsgeheimnis
  - Recht an geistigem Eigentum
  - personenbezogene Daten
  - Schutz von Umweltbereichen
- Instrumente:
  - Metadaten
  - Geoportal
  - Dienste / Services
- Kosten
  - Discovery/View: keine Kosten (mit Ausnahmen)
  - Download, Transformation: Gestehungskosten / Refinanzierung

„**Umweltinformationen**“ [bezeichnet] **sämtliche Informationen ... über**

- a) den Zustand von Umweltbestandteilen wie **Luft** und **Atmosphäre**, **Wasser**, **Boden**, **Land**, **Landschaft** und natürliche Lebensräume einschließlich **Feuchtgebiete**, **Küsten** und **Meeresgebiete**, die Artenvielfalt und ihre Bestandteile, ...
- b) Faktoren wie **Stoffe**, **Energie**, **Lärm** und **Strahlung** oder **Abfall** einschließlich **radioaktiven Abfalls**, **Emissionen**, **Ableitungen** oder sonstiges Freisetzen von Stoffen in die Umwelt, die sich auf die unter Buchstabe a) genannten Umweltbestandteile auswirken ...
- c) Maßnahmen (einschließlich Verwaltungsmaßnahmen), wie z. B. **Politiken**, **Gesetze**, **Pläne** und **Programme**, **Umweltvereinbarungen** und Tätigkeiten, die sich auf die unter den Buchstaben a) und b) genannten Umweltbestandteile und -faktoren auswirken ...
- d) **Berichte über die Umsetzung des Umweltrechts**,
- e) **Kosten/Nutzen-Analysen** und sonstige **wirtschaftliche Analysen** und Annahmen, die im Rahmen der unter Buchstabe c) genannten Maßnahmen und Tätigkeiten verwendet werden,
- f) den **Zustand der menschlichen Gesundheit** und **Sicherheit** gegebenenfalls einschließlich der **Kontamination der Lebensmittelkette**, Bedingungen für menschliches Leben sowie **Kulturstätten** und **Bauwerke** in dem Maße, in dem sie vom Zustand der unter Buchstabe a) genannten Umweltbestandteile oder — durch diese Bestandteile — von den unter den Buchstaben b) und c) aufgeführten Faktoren, Maßnahmen oder Tätigkeiten betroffen sind ...

## **(A 4) Diese Richtlinie gilt für Geodatensätze, die die folgenden Bedingungen erfüllen:**

- a) Sie beziehen sich auf einen Bereich, in dem ein Mitgliedstaat Hoheitsbefugnisse hat und/oder ausübt;
- b) sie liegen in elektronischer Form vor;
- c) sie sind vorhanden bei
  - i. einer Behörde und wurden von einer Behörde erstellt oder sind bei einer solchen eingegangen; ...
  - ii. Dritten, denen gemäß Artikel 12 Netzzugang gewährt wird, oder werden für diese bereitgehalten;
- d) sie betreffen eines oder mehrere der in Anhang I, II oder III aufgeführten Themen

## Artikel 3

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

1. „Geodaten“ alle Daten mit direktem oder indirektem Bezug zu einem bestimmten Standort oder geografischen Gebiet;
2. „Geodatensatz“ eine identifizierbare Sammlung von Geodaten;

- a) die Regierung oder eine andere Stelle der **öffentlichen Verwaltung**, einschließlich öffentlicher beratender Gremien, auf **nationaler, regionaler** oder **lokaler Ebene**;
- b) **natürliche oder juristische Personen**, die aufgrund innerstaatlichen Rechts **Aufgaben der öffentlichen Verwaltung** einschließlich bestimmter Pflichten, Tätigkeiten oder Dienstleistungen im **Zusammenhang mit der Umwelt** wahrnehmen; und
- c) **natürliche oder juristische Personen**, die **unter der Kontrolle** einer unter **Buchstabe a** genannten Stelle oder einer unter **Buchstabe b** genannten Person im Zusammenhang mit der Umwelt öffentliche Zuständigkeiten haben, öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen.

(1) Die Mitgliedstaaten schaffen und betreiben für Geodatensätze und -dienste, für die gemäß dieser Richtlinie Metadaten erzeugt wurden, ein Netz, das folgende Dienste umfasst:

- a) **Suchdienste**, die es ermöglichen, auf der Grundlage des Inhalts entsprechender Metadaten nach Geodatensätzen und -diensten zu suchen und den Inhalt der Metadaten anzuzeigen;
- b) **Darstellungsdienste**, die es zumindest ermöglichen, darstellbare Geodatensätze anzuzeigen, in ihnen zu navigieren, sie zu vergrößern/verkleinern, zu verschieben, Daten zu überlagern sowie Informationen aus Legenden und sonstige relevante Inhalte von Metadaten anzuzeigen;
- c) **Download-Dienste**, die das Herunterladen von und, wenn durchführbar, den direkten Zugriff auf Kopien vollständiger Geodatensätze oder Teile solcher Sätze ermöglichen;
- d) **Transformationsdienste** zur Umwandlung von Geodatensätzen, um Interoperabilität zu erreichen;
- e) **Dienste zum Abrufen von Geodatendiensten.**

Diese Dienste müssen einschlägige Nutzeranforderungen berücksichtigen, **einfach zu nutzen, öffentlich verfügbar** und **über das Internet** oder andere geeignete Telekommunikationsmittel **zugänglich** sein.

- Status von Verordnungen
- Sind in allen ihren Teilen verbindlich und gelten unmittelbar in jedem Mitgliedstaat der EU
- Allgemeine Beschreibung der Durchführung
- Technische Umsetzungen sind in „Technical Guidelines“ definiert
  - Beispiel Metadaten: Abbildung der Durchführungsbestimmungen auf ISO 19115 und 19119
  - Nicht bindend, aber empfohlen
  - Können an technische Entwicklungen angepasst werden

## Themen:

- Metadaten
  - In Kraft seit Dezember 2008
- Netzwerkdienste
  - Für Such- und Darstellungsdienste: im Komitologieprozess
  - Für Downloaddienste: geplant Oktober 2009
  - Für Transformationsdienste: geplant Oktober 2009
- Datenspezifikationen
  - Anhang I: Letzte Konsultation (Verabschiedung geplant Mai 2009)
  - Anhang II und III: geplant Mai 2012
- Überwachung und Bericht
  - An die EU-Kommission
  - Letzte Konsultation beendet (Vorbereitung für Komitologieprozess)
- Nutzungsbedingungen
  - Zwischen Nationalstaaten und EU
  - Entwurf liegt vor (Status ???)

- Metadaten
  - Definition zusätzlicher Core-Felder zur ISO
  - Definition zusätzlicher Pflichtfelder zur ISO
  - Verpflichtende Verschlagwortung mit GEMET
    - INSPIRE-Themen
- Netzwerkservices
  - Vorgabe von Performanzanforderungen
  - Verpflichtende Transaktionsfunktionalität
    - Harvesting oder transaktionales Schreiben

## Datenspezifikationen (themenspezifisch)

- Dateninhalt und Struktur
  - Allgemeine Beschreibungen und Anforderungen
    - Konsistenz zwischen Datensätzen, Geometrische Repräsentationen, Topologie, ...
  - Applikationsschema
    - Modellanforderungen, UML-Applikationsschema, ...
- Referenzsysteme
  - räumliche, zeitliche
- Datenqualität
- Metadaten auf Datensatz-Ebene
  - Erweiterung des ISO-Cores
- Abgabe von Daten
- Datenerfassung
- Darstellung von Daten

- Artikel 7(3): Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle **neu gesammelten** und weitgehend umstrukturierten Geodatenätze und die entsprechenden Geodatendienste innerhalb von **zwei Jahren** nach **Erlass** der in Absatz 1 genannten **Durchführungsbestimmungen** gemäß diesen Durchführungsbestimmungen verfügbar sind, und dass **andere Geodatenätze und -dienste**, die noch in Verwendung stehen, innerhalb von **sieben Jahren** nach Erlass der Durchführungsbestimmungen gemäß diesen verfügbar sind.
- **Neue** Geodatenätze und –dienste
  - Für Anhang I: **Mai 2011**
  - Für Anhang II und Anhang III: **Mai 2014**
- **Vorhandene** Geodatenätze und –dienste
  - Für Anhang I: **Mai 2016**
  - Für Anhang II und Anhang III: **Mai 2019**

- (1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass für die Geodatensätze und -dienste zu den Themen der Anhänge I, II und III **Metadaten erzeugt** und **regelmäßig aktualisiert** werden.
- (2) Metadaten umfassen Angaben zu folgenden Aspekten:
  - a) Entsprechung der Geodatensätze mit den in Artikel 7 Absatz 1 vorgesehenen **Durchführungsbestimmungen**;
  - b) **Bedingungen für den Zugang zu Geodatenätzen und -diensten** und deren Nutzung sowie gegebenenfalls entsprechende Gebühren;
  - c) **Qualität und Gültigkeit** der Geodatensätze;
  - d) für die Schaffung, Verwaltung, Erhaltung und Verbreitung von Geodatenätzen und -diensten **zuständige Behörden**;
  - e) **Beschränkungen des Zugangs** der Öffentlichkeit gemäß Artikel 13 sowie die Gründe für solche Beschränkungen.
- (3) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Metadaten **vollständig** und von **hinreichender Qualität** sind, ...
- (4) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden ... bis zum **15. Mai 2008** erlassen. ...

1. Koordinatenreferenzsysteme
2. Geografische Gittersysteme
3. Geografische Bezeichnungen
4. Verwaltungseinheiten
5. Adressen
6. Flurstücke/Grundstücke (Katasterparzellen)
7. Verkehrsnetze
8. Gewässernetz
9. Schutzgebiete

1. Höhe
2. Bodenbedeckung
3. Orthofotografie
4. Geologie

1. Statistische Einheiten
2. Gebäude
3. Boden
4. Bodennutzung
5. Gesundheit und Sicherheit
6. Versorgungswirtschaft und staatliche Dienste
7. Umweltüberwachung
8. Produktions- und Industrieanlagen
9. Landwirtschaftliche Anlagen und Aquakulturanlagen
10. Verteilung der Bevölkerung — Demografie
11. Bewirtschaftungsgebiete / Schutzgebiete / geregelte Gebiete und Berichterstattungseinheiten
12. Gebiete mit naturbedingten Risiken
13. Atmosphärische Bedingungen
14. Meteorologisch-geografische Kennwerte
15. Ozeanografisch-geografische Kennwerte
16. Meeresregionen
17. Biogeografische Regionen
18. Lebensräume und Biotope
19. Verteilung der Arten
20. Energiequellen
21. Mineralische Bodenschätze

(A 6) Die Mitgliedstaaten erzeugen die in Artikel 5 beschriebenen Metadaten gemäß folgendem Zeitplan:

- a) Metadaten zu den Geodatenätzen, die die in den **Anhängen I und II** aufgeführten Themen betreffen, bis spätestens **zwei Jahre** nach dem Zeitpunkt des Erlasses der Durchführungsbestimmungen ...  
**- Dezember 2010 -**
- b) Metadaten zu den Geodatenätzen, die die in **Anhang III** aufgeführten Themen betreffen, bis spätestens **fünf Jahre** nach dem Zeitpunkt des Erlasses der Durchführungsbestimmungen ...  
**- Dezember 2013 -**

[www.portalu.de](http://www.portalu.de)

[www.kst.portalu.de](http://www.kst.portalu.de)

[kst@portalu.de](mailto:kst@portalu.de)